

Gemeinde Graal-Müritz
- Der Bürgermeister -

18181 Graal-Müritz, 2015-12-08

Bezeichnung der Vorlage: Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz

von Sachgebiet: **Kämmerei**

zur Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung der Gemeindevertretung

am: **17.12.2015**

Nr. der Vorlage: G 74-12/2015

Vorlage wurde beraten im

- Ausschuss für Wasser, Straßen und Wegebau, Ordnung, Sicherheit und Verkehr
am:
mit folgendem Ergebnis:
- Finanzausschuss
am:
mit folgendem Ergebnis:
- Ausschuss für Bau, Bauleitplanung, Umwelt und Wirtschaft
am:
mit folgendem Ergebnis:
- Hauptausschuss
am:
mit folgendem Ergebnis:
- Ausschuss für Jugend, Schule, Sport, Kultur, Soziales, Senioren und Wohnungswesen
am:
mit folgendem Ergebnis:
- Ausschuss für Tourismus und Kur, Ortsentwicklung
am: 16.12.2015
mit folgendem Ergebnis:
- Beschlussfassung durch Gemeindevertretung
am:
mit folgendem Ergebnis:
- Rechnungsprüfungsausschuss
am:

VORLAGE G74-12/2015
zur Sitzung der Gemeindevertretung am 17.12.2015

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz

Hier: Einführung elektronische Meldescheine

- A) Sachstandsbericht**
- B) Stellungnahme der Verwaltung**
- C) Finanzierung**
- D) Umweltverträglichkeit**
- E) Beschlussvorschlag**

Zu A+B):

In ihrer Sitzung am 18.11.2015 hat die Gesellschafterversammlung der Tourismus- und Kur GmbH ausführlich über die Einführung des elektronischen Meldescheinsystems der AVS diskutiert und beschlossen.

Das Programm erfüllt alle Voraussetzungen, die gefordert sind, insbesondere entspricht es den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Eine entsprechende Überprüfung des Datenschutzbeauftragten hat es gegeben.

Erfolgreich angewandt wird das Programm von den Orten Prerow, Zingst, Ahrenshoop, Warnemünde und Dierhagen. Zudem bietet das Programm zukunftsorientierte Einsatzmöglichkeiten der Kurkarten.

Das Programm wird eine wesentliche Erleichterung nicht nur für die Mitarbeiter an der Information der Tourismus- und Kur GmbH bringen sondern auch für die Anwender (Hotels, Pensionen und Vermieter), so entfällt beispielsweise das Ausfüllen der Meldescheine „per Hand“. Auch Fehler bei der Berechnung der Höhe der Kurabgabe werden minimiert.

Das bisher angewandte System TMS hat der Entwicklung anderer Systeme nicht standhalten können, der Softwarewartungsvertrag wurde bereits 2013 gekündigt.

Die Kosten für das Programm der Fa. AVS werden von der Tourismus- und Kur GmbH getragen.

Im Zuge der Einführung und Nutzung des Systems muss hier die entsprechende Regelung der Kurabgabesatzung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz geändert werden. Hier ist es der § 9 (1), der nunmehr die Möglichkeit zur Nutzung des jMeldescheines anbietet.

Desweiteren möchte ich bezüglich des Außerkrafttretens des Landesmeldegesetzes folgende Anmerkung machen

Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 1.11.2015 tritt das Landesmelderecht Mecklenburg-Vorpommerns außer Kraft, soweit das Bundesmelderecht abweichende Regelungen enthält ("Bundesrecht bricht Landesrecht").

Für den Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten des neuen Landesmelderechtes gelten jedoch die bestehenden Regelungen zum besonderen Meldeschein fort. Insofern ergibt sich zunächst kein Änderungsbedarf für die Kurabgabebesatzung.

Der Tourismusausschuss wird in seiner Sitzung am 16.12.2015 über die Vorlage beraten.

Zu C)
Entfällt

Zu D)
Entfällt

Zu E)
Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung des § 9 der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz hinsichtlich der Ergänzung Nutzung iMeldeschein zum 01.01.2016.


G i e s e
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeindevertretung: 15

Davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

§ 9

Aufgaben und Haftung mitwirkungspflichtiger Personen

(1) Wer Personen beherbergt oder Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, ist verpflichtet,

1. die von der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz zur Verfügung gestellten besonderen Meldescheine für Beherbergungsstätten nach § 27 Landesmeldegesetz M-V (LMG M-V) bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass der Gast am Tage der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllt,

oder die Anmeldung unter Nutzung des elektronischen Meldescheins (j Meldeschein) online vorzunehmen

2. die nach Monaten geordneten Meldescheine bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und für die örtliche Meldebehörde zur Einsichtnahme bereitzuhalten,
 3. die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen und ihnen Kurkarten auszuhändigen,
 4. zum 10. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat an die Gemeinde Ostseeheilbad Meldescheine weiterzuleiten,
 5. ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind.
Die Eintragung in das Gästeverzeichnis hat zu enthalten:
 - Name
 - Vorname
 - Geburtsjahr
 - Anschrift
 - Ankunfts- und Abreisetag
 - Nummer der ausgestellten Kurkarte.
 6. das Gästeverzeichnis auf Anforderung der Gemeinde Graal-Müritz vorzulegen,
 7. der Gemeinde Graal-Müritz über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind,
 8. die jeweils aktuell gültige Satzung der Gemeinde Graal-Müritz über die Erhebung einer Kurabgabe an geeigneter Stelle für die Gäste auszulegen.
- (2) Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
- (3) Die Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 sind entsprechend auch Reiseunternehmen auferlegt, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben. Diese Pflichten gelten entsprechend auf für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen u.ä. Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.
- (4) Die Wohnungsgeber sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz Befreiungen, Ermäßigungen oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.